

Satzung der **M ü h l e n f r e u n d e D i b b e r s e n**

Par. 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen MÜHLENFREUNDE DIBBERSEN e.V./Initiative für Kultur und internationale Begegnung. Er hat den Sitz in 21244 Buchholz-Dibbersen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 21255 Tostedt eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Par. 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein will die Windmühle Dibbersen wegen ihres kulturhistorischen Wertes erhalten und nutzen, indem Kunst und Kultur durch angebotene Veranstaltungen gefördert werden. Grundlage ist ein von der Mitgliederversammlung verabschiedetes Nutzungskonzept.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Begünstigungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

Par. 3 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen wollen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft endet außer durch den Tod durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nach vorausgegangener, monatlicher Kündigung zum Quartalsende möglich. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung. Er ist nur zulässig, wenn ein Mitglied den Aufgaben des Vereins oder den Beschlüssen der Organe zuwiderhandelt oder seiner Beitragspflicht innerhalb eines Geschäftsjahres trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung nicht genügt.

Par. 4 Fördernde Mitglieder

Natürliche und juristische Personen, die den Verein regelmäßig unterstützen wollen, ohne die ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben, werden als fördernde Mitglieder aufgenommen. Par. 3 findet entsprechende Anwendung.

Par. 5 Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein und das von ihm verfolgte Ziel besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Par. 6 Beiträge und Spenden

- (1) Ordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Betrag, dessen Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. In besonderen Fällen ist der Vorstand zu einer Ermäßigung oder zu einem Erlass des Beitrages ermächtigt.
- (2) Fördernde Mitglieder bestimmen den von ihnen zu entrichtenden Beitrag selbst.
- (3) Der Verein bemüht sich außerdem um Zuwendungen von an seiner Arbeit besonders interessierten Stellen, Unternehmen und Personen.

Par. 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

Par. 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des Par. 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schatzmeister und vier weiteren gleichberechtigten Mitgliedern. Die Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- (2) Jedes anwesende Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Par. 9 Vertretung

Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Geschäftsführer, vertreten.

Par. 10 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand sorgt für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er sorgt für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Verwaltung und Verwendung der Mittel des Vereins, im Rahmen des von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplans.

Par. 11 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer erledigt den Schriftverkehr und fertigt die Niederschriften über die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes an. Er stellt den Geschäftsbericht auf.

Par. 12 Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister führt das Kassen- und Rechnungswesen des Vereins.
- (2) Der Schatzmeister hat den Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Der Schatzmeister hat nach Schluss des Geschäftsjahres den Kassenbericht zu fertigen.
- (4) Die gemäß Par.14 dieser Satzung geprüfte Jahresrechnung wird der Mitgliederversammlung vorgelegt, die über die Entlastung des Vorstandes entscheidet.

Par. 13 Mitgliederversammlung

- (1) Zur Teilnahme an einer Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes und die ordentlichen Mitglieder mit je einer Stimme.
- (2) Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Jahr statt. Sie werden vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
Die Einberufung muss erfolgen, wenn entweder zwei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangen.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung, die nicht Punkte der Tagesordnung betreffen, sind mindestens eine Woche vor ihrem Beginn dem Vorsitzenden schriftlich vorzulegen, der diesen Tagesordnungspunkt ergänzt und der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung zur Abstimmung vorlegt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.
Schriftliche Stimmenübertragung, die nicht älter als drei Wochen ist, ist zulässig. Auf jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied dürfen höchstens zwei Stimmen übertragen werden.
Die Tagesordnung kann durch einfache Stimmenmehrheit geändert werden.
- (6) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.
Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
Über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen entscheidet der Wahlschuss.
- (7) Die Niederschriften über die Mitgliederversammlung werden vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer als Schriftführer oder deren Vertretern unterzeichnet und allen Mitgliedern zugeschickt.

Par. 14 Rechnungsprüfung

Die Rechnungsprüfung erfolgt für das Geschäftsjahr durch zwei von der Mitgliederversammlung bestellte Prüfer. Die Prüfung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung.

Par. 15 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Par. 16 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen. Die protokollierten Beschlüsse können von jedem ordentlichen Mitglied eingesehen werden.

Par. 17 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluß kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen der Stadt Buchholz i.d. Nordheide zu, die es ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken in der Ortschaft Dibbersen zuzuführen hat.

Par. 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

21244 Buchholz-Dibbersen, den 2. Dezember 1993

Geändert am 17.Nov.2009

Uschi Stahmer) (Beate Tams) (Wolfgang Messow) (Harald Aron)

(Hermann Stöver) (Hermann H. Albers) (Reiner Lassen-Tams)